

Niederschrift über die Sitzung des Bürgerausschusses am 02.09.2008

Tagungsort: Nahariya Raum (Kleiner Saal, Altes Rathaus)
Beginn: 17:30 Uhr
Sitzungspause:
Ende: 18:40 Uhr

Anwesend:

CDU

Frau Petra Brinkmann
Frau Elke Grünwald
Herr Gerhard Henrichsmeier
Herr Klaus-Dieter Hoffmann
Herr Lothar Pollmann

SPD

Frau Brigitte Biermann
Herr Volker Brinkhoff
Frau Dorothea Brinkmann
Herr Hans-Werner Pläßmann
Herr Horst Schaede

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Dieter Gutknecht
Herr Klaus Rees

BfB

Herr Johannes Delius

Nicht anwesend:

Zu Punkt 1

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Sitzung des Bürgerausschusses am 22.04.2008

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Beschluss: Die Niederschrift wird nach Form und Inhalt genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Zu Punkt 2

Mitteilungen

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Zu Punkt 3

Anfragen

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Es liegen keine Anfragen vor

Zu Punkt 4

Beratung von Anregungen und Beschwerden

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Zu Punkt 4.1

Rauchende Schüler im Bereich Rosenhöhe (Beschwerde der An-

wohner)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer:

Herr Brinkhoff stellt die Eingabe vor und erklärt, dass sich die Schüler der Schulen an der Rosenhöhe seit dem Eintritt des Nichtraucherschutzgesetzes NRW ab 01.01.2008 in der Anwohnerstraße (Millöckerstraße) zum Rauchen treffen. Seitdem fühlten sich die Anwohner dort äußerst belästigt, weil z. B. die Zigarettenkippen und –schachteln achtlos in die Vorgärten, auf den Bürgersteig oder die Straße geworfen würden. Der Zigarettenqualm dringe durch die Fenster ein und auf Ansprachen reagierten die Schüler oft unangemessen, indem die Anwohner ignoriert, beleidigt oder beschimpft würden.

Herr Thronicke, der Sohn der Petentin sowie weitere Anwohner werden begrüßt.

Herr Brinkhoff teilt mit, er könne nachvollziehen, dass diese Situation sehr unangenehm ist und äußert Verständnis für die Anwohner. Er bittet die Verwaltung auszuführen, welche Maßnahmen bisher getroffen wurden.

Herr Müller, Leiter des Amtes für Schule, teilt mit, dass nach dem neuen Nichtraucherschutzgesetz seit dem 01.01.2008 auf dem Schulgelände während der Schulzeit nicht mehr geraucht werden darf. An allen Sek.-II Schulen und an den städtischen Berufskollegs weichen die Raucher deshalb auf angrenzende Bereiche, wie z. B. Grünanlagen oder Gehwege aus. Im Bereich der Rosenhöhe hat sich die Millöckerstraße zum Raucherstandort entwickelt. Vom ISB wurden in Absprache mit Amt für Schule und Berufskollegs Kippenbehälter aufgestellt, die von den Schülern auch größtenteils angenommen werden. Zudem wurde ein provisorischer Bauzaun aufgestellt, um die Raucher/innen von Grundstück und Carport des Schulhausmeisters fern zu halten. An der benachbarten Gesamtschule soll ein während der Sommerferien installierter Zaun den Zugang zur Millöckerstraße verhindern, ein Bereich von 2 Metern sei jedoch noch offen, hier werde noch nachgebessert. Das Ausmaß der Belästigungen, wie im April dieses Jahres von der Petentin zutreffend beschrieben, stelle sich nun nicht mehr so dar; Die Situation in der Millöckerstraße habe sich wesentlich verbessert. Auch das Ordnungsamt sei informiert und habe Kontrollen durchgeführt.

Als pragmatische Lösung werde angestrebt, die städtischen Grundstücke, auf denen sich die beiden Berufskollegs und die Gesamtschule befinden, konkreter als bisher den einzelnen Schülern zuzuordnen und auf diese Weise eine oder mehrere anliegerferne Teilflächen zu definieren, die nicht „Schulgrundstück“ im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes sind. Die Verwaltung geht davon aus, dass es dann rechtlich und tatsächlich möglich sei, die Raucher/innen in eine solche „Exklave“ zu verweisen.

Herr Dr. Kehl, Leiter des Rudolf-Rempel-Berufskollegs, ergänzt, dass die Befugnisse des Lehrpersonals außerhalb des Schulgeländes endeten. Er selbst sei in den letzten Tagen durch die Millöckerstraße gegangen und habe dort einmal 4 und einmal 8-11 Schüler rauchend angetroffen. Auch er bestätigt, dass sich die Situation an der Millöckerstraße bereits erheblich verbessert habe, weil sich Raucher/innen zu der schulintern bereits erörterten „Exklave“ orientieren. Herr Rees fragt nach der Zuständigkeit

des Ordnungsamtes und weist darauf hin, dass das Ordnungsamt wohl nicht in der Lage sein wird, auch noch die Straßen an den Schulen zu kontrollieren. Herr Müller erklärt, dass der Außendienst mehrfach vor Ort war, jedoch ein ordnungsbehördliches Einschreiten nur möglich ist, wenn beweiskräftig eine Ordnungswidrigkeit festgestellt wird, z. B. wenn ein Raucher beim Wegwerfen einer Zigarettenkippe erkannt wird. Lediglich der Umstand, dass eine Person auf der Straße als öffentliche Verkehrsfläche raucht, könne ordnungsrechtlich nicht geahndet werden.

Herr Plaßmann hält es für richtig, dass auf dem Schulgelände nicht mehr geraucht werden darf. Er hält auch den Ansatz für richtig, die betroffenen Schüler formell aus diesem Bereich herauszunehmen. Dies müsse nun aber kurzzeitig umgesetzt werden.

Herr Brinkhoff erkundigt sich, ob das Rechtsamt geprüft habe, ob die geplanten „Exklaven“ rechtlich überhaupt eingerichtet werden dürfen.

Herr Regtmeier erläutert, dass nach altem Schulgesetz Raucherbereiche eingerichtet werden konnten. Heute gelte für bebautes und unbebautes Schulgelände ein Rauchverbot. Dieses erstrecke sich sogar auf schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes, wie z. B. auf Klassenfahrten.

Das Schulministerium habe keine hilfreichen Hinweise zur Problemlösung gegeben.

Einen Raucherbereich außerhalb des Schulgeländes zu schaffen sei möglich, der Raum müsse sich räumlich und optisch vom eigentlichen Gelände der Schule absetzen. Er würde diesen Bereich jedoch eher nicht als „Exklave“ bezeichnen.

Herr Rees erklärt, dass er die vorgeschlagene pragmatische Lösung in Ordnung finde. Allerdings sollten die betroffenen Schüler aus erzieherischen Gesichtspunkten auch zur Raison gezogen werden, unabhängig davon ob sie volljährig sind oder nicht.

Herr Dr. Kehl erklärt, dass die Lehrerinnen und Lehrer das Nichtraucherschutzgesetz im schulischen Bereich beachten und umsetzen und selbstverständlich pädagogisch darauf hinwirken, die Vorgaben und Ziele des Gesetzes zu erreichen. In einer so großen Schule mit 4.800 Schülern /innen kennen aber weder die Lehrer/innen alle Schüler/innen und umgekehrt und so komme es leider vor, dass auch die Lehrer von bestimmten Schülern unangemessen behandelt werden. Herr Dr. Kehl weist weiter darauf hin, dass der Unmut der Anwohner den Schülern vermittelt wurde, um die Problematik zu verdeutlichen und um Abhilfe zu schaffen. Die pädagogischen Mittel seien ausgeschöpft worden.

Herr Brinkhoff teilt mit, dass er nicht verstehe, wieso das Problem seit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung zum 01.01.2008 bis heute noch nicht gelöst werden konnte. Herr Müller erklärt, dass vorbehaltlich einer aktuell noch nicht endgültigen Terminabstimmung die beteiligten städtischen Ämter am 05.09.2008 die vorgestellte pragmatische Lösung erörtern und möglichst schnell umsetzen wollen.

Beschluss: Der Bürgerausschuss gibt der Beschwerde statt. Die

Verwaltung soll für den Bereich Rosenhöhe Raucherbereiche außerhalb des Schulgeländes schaffen und bis zu den Herbstferien in der Bezirksvertretung Brackwede berichten.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 4.2

Beschwerde gegen das Bürgeramt (Bezirksamt Heepen) wegen amtlicher Beglaubigung

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer:

Zu 4.2 Beschwerde gegen das Bürgeramt –Außenstelle Heepen-, weil eine amtliche Beglaubigung abgelehnt wurde

Herr Regtmeier weist darauf hin, dass sich die Beschwerde nicht gegen das Bezirksamt Heepen richtet sondern gegen das Bürgeramt - Außenstelle Heepen.

Der Ausschuss nimmt dies zur Kenntnis. Herr Brinkhoff begrüßt Herr Loos und erklärt, dass Herrn Loos eine amtliche Beglaubigung eines privaten Schriftstücks für die Finanzagentur GmbH vom Bürgeramt – Außenstelle Heepen- verweigert wurde. Herr Loos sei darauf hingewiesen worden, dass er sich in diesem Fall an einen Notar wenden müsse. Das Rechtsamt habe festgestellt, dass das Bürgeramt –Außenstelle Heepen- Unrecht hatte.

Herr Regtmeier führt dazu aus, dass nach § 33 VwVfG NW die Befugnis einer Behörde zur Beglaubigung voraussetzt, dass es sich bei der Urkunde, deren Abschrift beglaubigt werden soll, um eine Urkunde handeln muss, die entweder die Behörde selbst ausgestellt hat (Eigenurkunde) oder die - auf der Basis einer von der Landesregierung oder einem entsprechend ermächtigten Landesministeriums - von einer Behörde ausgestellt wurde (behördliche Fremdurkunde) oder, wenn die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird (private Fremdurkunde).

Lt. Herrn Regtmeier liegen die gesetzlich genannten Voraussetzungen in dem Fall von Herrn Loos – zumindest auf den ersten Blick – nicht vor. Denn bei dem Beschluss der Eigentümerversammlung über die Bestellung des Verwalters handele es sich weder um ein behördliches Dokument noch wird es zur Vorlage bei einer Behörde benötigt. Denn bei der Finanzagentur handelt es sich um eine GmbH, also eine private Gesellschaft und keine Behörde, zumindest auf den ersten Blick.

Im Schriftwechsel mit der Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH habe sich dann herausgestellt, dass gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldenwesens des Bundes vom 12.07.2006 die Führung des Bundesschuldbuchs auf die Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH übertragen worden ist und sie gemäß § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes die übertragene Aufgabe als Teil der öffentli-

chen Schuldenverwaltung des Bundes wahrnimmt.

Die Bundesschuldenverwaltung sei vorher eine dem Finanzministerium unterstehende Bundesoberbehörde zur Verwaltung der Schulden des Bundes und seiner Sondervermögen gewesen. Da nach § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW) eine Behörde im Sinne dieses Gesetzes jede Stelle ist, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, sei aufgrund der genannten spezialgesetzlichen Regelung die Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH als „Behörde“ anzusehen.

Das Bürgeramt habe hier die Frage der Beglaubigungsbefugnis verantwortungsbewusst und prinzipiell richtig geprüft. Dass die Befugnis im Ergebnis irrtümlich verkannt worden sei, könne man angesichts der Besonderheiten dieses Falles den handelnden Mitarbeitern nicht zum Vorwurf machen. Dies gelte insbesondere angesichts der Vielzahl von Urkunden, die im Tagesgeschäft zur Beglaubigung vorgelegt werden.

Sollte eine Urkunde zu Unrecht beglaubigt werden, sehe sich der Bedienstete schnell einem Amtshaftungsanspruch ausgesetzt. Darum sei es nicht zu beanstanden, wenn Bedienstete im Zweifel die Beglaubigung ablehnen, zumal durch die Regelung in § 33 Abs. 1 VwVfG NW keine Verpflichtung der Behörde zur Beglaubigung bestehe sondern ihr lediglich die Befugnis dazu gegeben werde. Es stehe im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, ob sie eine Beglaubigung vornehmen will oder nicht.

Herr Brinkhoff stellt fest, dass Herr Loos Recht hatte, die handelnden Verwaltungsmitarbeiter es aber nicht besser wissen konnten.

Beschluss: Der Ausschuss gibt der Beschwerde statt und entschuldigt sich bei Herrn Loos.

Einstimmig beschlossen

Zu Punkt 4.3

Änderung des Bebauungsplanes III/3/43.00 (Rückwärtige Bebauung im Bereich Rabenhof)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer:

Zu 4.3 Änderung des Bebauungsplanes III/3/43.00 (Bereich Rabenhof)

Herr Brinkhoff begrüßt Herrn Rechtsanwalt Zurheide, die Petentin Frau Scholten und Herrn Schmidt (Bauamt). Die Ausschussmitglieder erhalten die dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Farbkopien.

Herr Brinkhoff erklärt, dass es um die Hinterbebauung im Bereich Ra-

benhof gehe, für die ein Bebauungsplan besteht. Grundsätzlich sei eine Hinterbebauung zulässig, jedoch nicht im vorliegenden Fall. Pikanterweise sei in der Vergangenheit ein Bauvorbescheid erlassen worden, dessen Geltungsdauer mittlerweile abgelaufen ist und nicht verlängert wurde. Mit der Eingabe beantragt die Petentin ein Bauleitverfahren einzuleiten, damit die rückwärtige Bebauung ihres Grundstückes ermöglicht wird.

Herr Schmidt teilt dazu mit, dass die Sach- und Rechtslage zwischen der Verwaltung und der Petentin sowie Herrn Rechtsanwalt Zurheide bereits ausgiebig erörtert wurde. Der Bebauungsplan aus dem Jahre 1978 gebe eine Bebauung in der gewünschten Weise nicht her und eine Pflicht zur Änderung des Bebauungsplanes bestehe nicht. Zudem sei das Bauamt aus Kapazitätsgründen derzeit nicht in der Lage, neue Bauleitplanverfahren in nächster Zeit durchzuführen oder die Prioritätenliste abzuändern. Die Verwaltung könne sich an dieser Stelle eine rückwärtige Bebauung vorstellen, diese müsste jedoch durch den Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss und Rat genehmigt werden, was in ähnlichen Fällen bereits durchgeführt wurde. Deshalb sei die Petentin intensiv darüber informiert worden, dass sie im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB auf eigene Kosten eine mögliche Teiländerung des Bebauungsplanes verfolgen könnte. Auf Nachfrage teilt Herr Schmidt mit, dass dafür Kosten in Höhe von ungefähr 15.000,00 € bis 20.000,00 € zu veranschlagen wären, hinzu kämen Vermessungskosten und Kosten für evtl. notwendige Gutachten.

Auf weitere Nachfragen von Herrn Brinkhoff teilt Herr Schmidt mit, dass 5 bis 7 Grundstücke von der Änderung des Bebauungsplanes betroffen wären und dass die Anwohner Einwendungen dagegen erheben könnten.

Herr Regtmeier weist darauf hin, dass der Vorbescheid im Jahre 2001 erteilt wurde. Vor wenigen Jahren habe das OVG entschieden, dass durch die Planung sog. „Pfeifenkopfgrundstücke“ städtebauliche Missstände erzeugt werden. Deshalb würde der Bauantrag heute nicht mehr genehmigt werden, es sei denn unter allen betroffenen Nachbarn bestünde Einvernehmlichkeit, dass keine Einwände gegen eine Bebauung aller rückwärtig bebaubaren Grundstücke erhoben würden.

Herr Zuheide erhält das Wort und bedankt sich vorab für die intensiven Gespräche mit dem Bauamt. Er stellt nochmals die Sachlage dar und teilt mit, dass er bisher von einer Klage absehe und konstruktive Lösungen suche. I. d. R. helfe in der derzeitigen Situation nur die Änderung des Bebauungsplanes. Auf dem Grundstück der Petentin könnten mit 1.200 qm sogar drei Häuser stehen. Einwände der Anwohner seien nicht auszuschließen, jedoch hätten auch andere Eigentümer Interesse hinsichtlich einer Änderung des Bebauungsplanes gezeigt.

Herr Zurheide schlug vor, dass sich die Nachbarn intern nochmals zusammensetzen, um miteinander zu reden. Herr Brinkhoff weist darauf hin, dass das Bauamt dargestellt hat, was es sich vorstellen kann und schlägt vor, dass sich der Ausschuss dem anschließt und die Angelegenheit nicht vertagt wird.

Beschluss: Der Ausschuss hat keine Bedenken, dass das Bauvorhaben der Petentin auf der Basis der von der Verwaltung aufgezeigten Voraussetzungen weiterverfolgt wird. Im Übrigen wird die Be-

schwerde abgewiesen.

Einstimmig beschlossen

Zu Punkt 5

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer:

Es liegen keine Sachstandsmitteilungen vor.

Volker Brinkhoff